
ECOVIS Aktuell für gemeinnützige Organisationen *

Juli 2008

In dieser Ausgabe

- ☑ **Abgabenordnung:**
Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht..... 1
- ☑ **Gemeinnützigkeit:**
Die Allgemeinheit kann europäisch sein..... 2
- ☑ **Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb:**
Überlassung von Freiwilligen 2
- ☑ **Gemeinnützigkeitsrecht:**
Wie prüft die Finanzverwaltung?..... 3
- ☑ **Umsatzsteuer:** Einsatz von Werbemobilen 3
- ☑ **Steuererlass:**
Einnahmen bei internationalen Spielen 4
- ☑ **Zweckbetrieb:**
Fitness-Studio gemeinnütziger Sportvereine 4
- ☑ **Steuertipp:** Keine Steuer bei Langfristigkeit 4

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

zentrales Thema dieser Ausgabe sind die **Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht**, die das Bundesfinanzministerium beschlossen hat. Die Änderungen treten ab sofort in Kraft.

Außerdem informieren wir, wie der Einsatz eines **Werbemobils** und die Überlassung von **freiwilligen sozialen Helfern** steuerrechtlich beurteilt werden. Besonders interessieren wird Sie sicherlich auch, wie die Finanzverwaltung das **Vorliegen einer Steuerbegünstigung** überprüft.

Im **Steuertipp** erfahren Sie, wann eine **Grundstücksvermietung oder -verpachtung** steuerfrei ist und wann hierfür Umsatzsteuer zu zahlen ist.

Abgabenordnung

Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht

Das Bundesfinanzministerium hat einige Änderungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung in Bezug auf das Gemeinnützigkeitsrecht vorgenommen. Die Änderungen treten ab sofort in Kraft und setzen aktuelle Rechtsprechung um oder Gesetzesänderungen, die in letzter Zeit ergangen sind. Anbei eine Übersicht der wesentlichen Neuerungen:

Regionale Untergliederungen: Landes-, Bezirks- oder Ortsverbände von Großvereinen sind als nichtrechtsfähige Vereine selbständige Steuersubjekte, wenn sie

- eine eigene Kassenführung haben und
- über eigene satzungsmäßige Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) verfügen und über diese auf Dauer nach außen im eigenen Namen auftreten.

Die regionalen Untergliederungen sind als gemeinnützig zu behandeln, wenn sie eine eigene Satzung haben, die den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen genügt.

Gründungsphase: Für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft reichen Betätigungen aus, mit denen die Verwirklichung der steuerbegünstigten Satzungszwecke nur vorbereitet wird. Die Tätigkeit muss jedoch ernsthaft auf die Erfüllung des begünstigten Zwecks gerichtet sein. Die bloße Absicht, den Zweck zu einem ungewissen Zeitpunkt zu erfüllen, genügt nicht.

Beendigung: Die Körperschaftsteuerbefreiung

* Aus Vereinfachungsgründen werden im Text alle gemeinnützigen Organisationen (z.B. gGmbH, Stiftungen, e.V.) als Vereine bezeichnet.

endet, wenn die steuerbegünstigte Tätigkeit eingestellt und über das Vermögen der Körperschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Aufnahmegebühren: Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit setzt voraus, dass der Satzungszweck der Förderung der Allgemeinheit dient. Aus diesem Grund dürfen Aufnahmegebühren nicht derart hoch sein, dass mit ihnen von vornherein ein Großteil der Bevölkerung von der Mitgliedschaft in dem Verein ausgeschlossen wird. Im Durchschnitt dürfen sie 1.534 € nicht übersteigen.

Betroffen waren hiervon insbesondere Golfvereine. Neu ist nun, dass der notwendige Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft, die neben dem Verein besteht und die Sportanlagen betreibt, nicht als zusätzliche Aufnahmegebühren zu erfassen sind.

Definition gemeinnütziger Zwecke: Mit dem neuen Erlass werden einige anerkannte gemeinnützige Zwecke neu definiert. Neben der Denkmalpflege, der Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- oder Katastrophenopfer und der Förderung des Einsatzes für nationale Minderheiten ist dies nun auch die Förderung des **bürgerschaftlichen Engagements**. Unter Letzterem versteht man eine freiwillige, nicht auf die Erzielung eines persönlichen materiellen Gewinns gerichtete, auf die Förderung der Allgemeinheit hin orientierte, kooperative Tätigkeit.

Festgeschrieben werden nun auch einige von Finanzverwaltung und Rechtsprechung entwickelte Richtlinien zu gemeinnützigen Zwecken. Vereine, deren Zweck die Förderung **esoterischer Heilslehren** ist, können nicht wegen Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens oder der Gesundheitspflege als gemeinnützig anerkannt werden. Auch Skat, Bridge, Gospels, Gotcha, Paintball, Tischfußball und Tipp-Kick werden ausdrücklich erwähnt und gelten nicht als **Sport** im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts.

Vertrauensschutz: Wird einer Körperschaft eine Steuerbegünstigung erteilt, genießt sie Vertrauensschutz. Dies gilt auch, wenn sich bei einer späteren Überprüfung herausstellt, dass die Satzung nicht den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts genügt. Es dürfen keine nachteiligen Folgerungen für die Vergangenheit gezogen werden. Die Körperschaft ist aber aufzufordern, die beanstandeten Teile der Satzung innerhalb

einer angemessenen Frist zu ändern.

Gemeinnützigkeit

Die Allgemeinheit kann europäisch sein

Längst beschränkt sich das Tätigkeits- oder Wirkungsgebiet vieler Körperschaften nicht mehr nur auf Deutschland, sondern geht über die Grenzen hinaus. Egal, ob auf dem Gebiet der Wissenschaft, Kunst oder Kultur: Viele deutsche Vereine fördern diese Zwecke europaweit. In zunehmendem Maße sind daher steuerrechtliche Vorschriften **gemeinschaftsrechtskonform** auszulegen.

Im Grundsatz gilt, dass eine Körperschaft dann gemeinnützige Zwecke verfolgt, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf **materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet** selbstlos zu fördern. Dabei schadet es nicht, wenn die gemeinnützigen Zwecke auch bzw. **ganz überwiegend im Ausland** erfüllt werden. Das deutsche Steuerrecht erkennt die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke unabhängig davon an, ob dies im Inland oder im Ausland geschieht. Eine Förderung der Allgemeinheit setzt also nicht voraus, dass die Fördermaßnahmen unmittelbar den Bewohnern oder Staatsangehörigen Deutschlands zugute kommen.

In diesem Sinne hatte auch das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) entschieden. Ein nach französischem Recht gemeinnütziger Verein, der eine Dachorganisation von vielen nationalen gemeinnützigen Einrichtungen der europäischen Mitgliedstaaten war, betätigte sich auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung. Dieser Verein hatte ein **Stipendium an eine deutsche Ärztin** vergeben, die auch in Deutschland lebte.

Das FG entschied, dass auf dieses Stipendium **keine Einkommensteuer** zu zahlen ist. Dass die gemeinnützigen Zwecke im Ausland erbracht wurden, sei unbeachtlich. Im umgekehrten Fall wird daher auch ein deutscher Verein, der die Allgemeinheit im Ausland fördert, der Steuerpflicht entgehen können.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Überlassung von Freiwilligen

Die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres

* Aus Vereinfachungsgründen werden im Text alle gemeinnützigen Organisationen (z.B. gGmbH, Stiftungen, e.V.) als Vereine bezeichnet.

erfolgt meist bei einer **gemeinnützigen Einrichtung**, z.B. einem Verein, der wiederum einem übergeordneten Verband (z.B. Deutsches Rotes Kreuz oder Caritas) angehört. Die Freiwilligen schließen dabei in der Regel eine **Teilnahmevereinbarung mit dem übergeordneten Verband** ab und erhalten einen arbeiternehmerähnlichen

Status. Der Verband zahlt ein Taschengeld und übernimmt die Anmeldung zur Sozialversicherung.

Die Arbeit des Freiwilligen kommt jedoch grundsätzlich der Einsatzstelle - also der gemeinnützigen Einrichtung - zugute. Aufgrund eines Vertrags ersetzt die Einsatzstelle daher dem Verband regelmäßig das Taschengeld, die Beiträge zur

Sozialversicherung und zahlt außerdem einen monatlichen Beitrag zur Abgeltung weiterer Kosten, wie beispielsweise Verwaltungskosten oder Gehaltsabrechnung.

Die Thüringer Landesfinanzdirektion führt hierzu aus, dass bei der **Überlassung von Freiwilligen** durch einen Verband an eine steuerbegünstigte Einrichtung gegen Entgelt im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres ein **steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** anzunehmen ist. Die Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb seien nicht gegeben.

Gemeinnützigkeitsrecht

Wie prüft die Finanzverwaltung?

Die Oberfinanzdirektion Koblenz (OFD) hat in einer Verwaltungsanweisung dargelegt, wie die steuerliche Überprüfung von Körperschaften auf deren Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen zu erfolgen hat.

Ein besonderes Verfahren für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen ist im Steuerrecht nicht vorgesehen. Ob eine Körperschaft steuerbegünstigt ist, entscheidet das Finanzamt im Veranlagungsverfahren. Das Finanzamt hat **von Amts wegen** zu überprüfen, ob die Voraussetzungen einer Steuerbegünstigung vorliegen oder nicht. Werden die tatsächlichen Umstände einer Steuerbegünstigung festgestellt, muss die Körperschaft auch so behandelt werden, unabhängig davon, ob ein entsprechender Antrag gestellt wurde oder nicht. Auch ein Verzicht auf die Behandlung als steuerbegünstigte Körperschaft

ist unbeachtlich.

Gemäß OFD soll die **Überprüfung** der Voraussetzungen einer Steuerbegünstigung in der Regel **alle drei Jahre** erfolgen. Bei der Prüfung soll zunächst **nur das letzte Jahr** des dreijährigen Überprüfungszeitraums untersucht werden. Nur wenn sich aus diesem Jahr Anhaltspunkte für eine Steuerpflicht ergeben, sind auch die beiden vorherigen Jahre zu untersuchen.

Die Prüfung soll sich darauf erstrecken, ob ein steuerpflichtiger **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** vorliegt und ob entgegengenommene **Spenden** tatsächlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet worden sind. Unterhält eine steuerbegünstigte Körperschaft ständig einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, soll sie zur jährlichen Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert werden, wenn innerhalb der letzten drei Jahre Körperschaftsteuer festgesetzt wurde.

Die Finanzämter werden angewiesen, für einen Veranlagungszeitraum **nur einen Körperschaftsteuer-/Freistellungsbescheid** zu erstellen und nicht etwa für einen steuerpflichtigen Bereich einen Körperschaftsteuerbescheid und ansonsten einen Freistellungsbescheid.

Ein Freistellungsbescheid darf nur erteilt werden, wenn die Körperschaft in vollem Umfang von der Körperschaft freigestellt ist. Dies ist der Fall, wenn kein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird oder wenn die Besteuerungsgrenzen oder Freibeträge nicht überschritten sind. Der Freistellungsbescheid enthält auch Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen. Deswegen sind in dem Freistellungsbescheid auch die verfolgten steuerbegünstigten Zwecke im Einzelnen aufzulisten.

Umsatzsteuer

Einsatz von Werbemobilen

Häufig profitieren Vereine davon, dass Werbefirmen ihnen Fahrzeuge unter der Voraussetzung überlassen, diese als Werbemobile einzusetzen. Der Verein verpflichtet sich also, das Fahrzeug möglichst **werbewirksam und häufig zu nutzen** sowie die Werbung zu dulden. Im Gegenzug muss er für die Gebrauchsüberlassung nichts zahlen.

* Aus Vereinfachungsgründen werden im Text alle gemeinnützigen Organisationen (z.B. gGmbH, Stiftungen, e.V.) als Vereine bezeichnet.

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat nun eine Verwaltungsvorschrift erlassen, wie diese Überlassung von Werbemobilen an Vereine umsatzsteuerrechtlich zu behandeln ist.

Für den Verein begründet die Werbeleistung einen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**. Dies ist zumindest anzunehmen, wenn der Verein aktiv an der Werbemaßnahme mitwirkt, er also das Fahrzeug über den zu eigenen Zwecken notwendigen Umfang hinaus benutzt oder es werbewirksam abstellt. Selbst wenn der Verein nicht aktiv an der Werbemaßnahme mitwirkt und somit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nicht vorliegt, wäre dennoch ein **steuerbarer Leistungsaustausch** im Sinne einer dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Vermögensverwaltung gegeben.

Bei **juristischen Personen des öffentlichen Rechts** kann durch die Werbeleistung ein **Betrieb gewerblicher Art** begründet werden. Aber auch hier ist Voraussetzung, dass an der Werbemaßnahme aktiv mitgewirkt und dadurch eine nachhaltige Tätigkeit ausgeübt wird, mit der Einnahmen erzielt werden.

Als **Bemessungsgrundlage** für die Werbeleistung dient der Wert des Fahrzeugs - bezogen auf den Einkaufspreis. Für den **Zeitpunkt der Erhebung der Umsatzsteuer** ist darauf abzustellen, wem das Fahrzeug ertragsteuerrechtlich zuzuordnen ist. Geht es nach Ablauf der Vertragslaufzeit in das Eigentum des Vereins über oder sind die Leasinggrundsätze anwendbar, dann fällt die Umsatzsteuer bereits zu Beginn der Nutzungszeit an. Im umgekehrten Fall - das Fahrzeug ist also ertragsteuerrechtlich der Werbefirma zuzurechnen - entsteht die Umsatzsteuer für die Werbeleistung erst mit Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer.

Der Verein ist grundsätzlich zum **Vorsteuerabzug** berechtigt, wenn er über den Bezug des Werbemobils eine ordnungsgemäße Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuernachweis erhalten hat. Allerdings muss der Verein das Fahrzeug zu mindestens 10 % unternehmerisch nutzen.

Steuererlass

Einnahmen bei internationalen Spielen

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Be-

steuerung von Einnahmen ausländischer Sportvereine im Rahmen inländischer Spiele geäußert.

Betroffen sind Einkünfte, die beschränkt steuerpflichtige Teilnehmer (ausländische Vereine und deren Spieler) an inländischen Spielen im Rahmen europäischer Vereinswettbewerbe in Mannschaftssportarten aus diesen Spielen erzielen. Die Einkommen- und Körperschaftsteuer auf diese Einnahmen wird erlassen, wenn der jeweilige andere Staat auf die Besteuerung der Einkünfte von deutschen Teilnehmern bei Spielen auf seinem Territorium ebenfalls verzichtet. Dies gilt für alle Mannschaftssportarten wie Basketball, Eishockey, Fußball oder Handball.

Zweckbetrieb

Fitness-Studio gemeinnütziger Sportvereine

Laut den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder können Sportvereine mit dem Betrieb eines Fitness-Studios einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb unterhalten.

Werden die Benutzer der Räume und Geräte beim Training von einem Übungsleiter betreut, ist ein Zweckbetrieb im Sinne einer sportlichen Veranstaltung anzunehmen. Werden hingegen nur die Räume und Sportgeräte ohne Betreuung überlassen, liegt ein Zweckbetrieb vor, wenn die Mieter Mitglieder des Sportvereins sind. Bei der kurzfristigen Vermietung an Nichtmitglieder ist jedoch ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb anzunehmen.

Steuertipp

Keine Steuer bei Langfristigkeit

Bei der Frage der Umsatzsteuerbarkeit einer Grundstücksvermietung oder -verpachtung kommt es insbesondere auf die Dauer an. Handelt es sich um eine **langfristige Grundstücksüberlassung**, so wird hierfür regelmäßig keine Umsatzsteuer anfallen. Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken ist in diesem Fall steuerfrei.

Anders stellt es sich bei der **kurzfristigen Überlassung** von Grundstücken dar, beispielsweise

* Aus Vereinfachungsgründen werden im Text alle gemeinnützigen Organisationen (z.B. gGmbH, Stiftungen, e.V.) als Vereine bezeichnet.

Ihr Grieger Mallison CTG AG-Team

von Sport- oder Tennisplätzen durch einen Sportverein. Die Nutzung ist hier lediglich **auf die Zeit der sportlichen Betätigung beschränkt**. Es kommt also in erster Linie darauf an, die sportliche Betätigung mit Hilfe der dafür erforderlichen Vorrichtungen auszuüben. Die Nutzung des Grundstücks an sich steht dabei aber nicht im Vordergrund. Für diese kurzfristige Nutzungsüberlassung muss grundsätzlich Umsatzsteuer gezahlt werden.

Im Streitfall errichtete und vermietete ein gemeinnütziger Verein eine Turnhalle an einen anderen Verein, der eine Schule unterhielt. Dem vermietenden Verein war in der konkreten Situation sogar an der Steuerpflicht seiner Umsätze gelegen, um somit einen Vorsteuerabzug geltend machen zu können.

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) entschied jedoch, dass eine Steuerfreiheit hier nicht anzunehmen sei, weil es sich gerade um eine langfristige Grundstücksüberlassung handele. Die Überlassung beschränke sich schließlich nicht auf die Zeiten, in denen in der Turnhalle tatsächlich Sport betrieben werde. Somit könne auch der Betrieb eines Golfplatzes - selbst wenn der in der Regel nicht nur eine Zurverfügungstellung des Grundstücks umfasse, sondern **auch geschäftliche Tätigkeiten** wie Aufsicht, Verwaltung und Unterhaltung - nicht als vergleichbare Dienstleistung betrachtet werden.

Auch der Umstand, dass neben dem Turnhallengebäude und -grundstücks auch **als Betriebsvorrichtungen zu qualifizierende Einrichtungsgegenstände** vermietet werden, führt nach

Ansicht des FG nicht zur Steuerpflicht. Eine Steuerbefreiung kommt für die Vermietung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen auch dann nicht in Frage, wenn diese **wesentlichen Bestandteil** des Grundstücks sind. Somit ist grundsätzlich immer eine **Aufteilung** in steuerbefreite Grundstücksüberlassung und steuerpflichtige Vermietung von Betriebsvorrichtungen vorzunehmen. Im konkreten Fall konnte eine Aufteilung aber entfallen, weil die steuerfreie Grundstücksleistung - also die Vermietung der Turnhalle - der Gesamtleistung das Gepräge gab.

Mit freundlichen Grüßen

* Aus Vereinfachungsgründen werden im Text alle gemeinnützigen Organisationen (z.B. gGmbH, Stiftungen, e.V.) als Vereine bezeichnet.